



über die Aufsichtspflicht beim Bringen und Abholen der Kinder
in die bzw. aus der

Städtische Maria-Jockel-Kindertagesstätte

Mit der Übernahme des Kindes geht die Aufsichtspflicht auf das Kindertagesstättenpersonal über und besteht solange fort, bis andere die Aufsicht wieder übernehmen.

Eine Entlassung der Kinder ohne eine ausreichende Aufsicht ist ein Verstoß gegen unsere vertragliche Verpflichtung.

Die Haftung des Kindertagesstättenträgers entfällt Kraft Gesetzes nicht schon deshalb, weil die Eltern hierzu ihr Einverständnis schriftlich gegeben haben.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung muss davon ausgegangen werden, dass eine konkrete Beaufsichtigung von Kindertagesstättenkindern bei der Teilnahme am Straßenverkehr nicht entbehrlich ist. Für Wegeunfälle von der Kindertagesstätte nach Hause **kann** eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Kindertagesstättenpersonals als Verletzung der Aufsichtspflicht eintreten, wenn das Kind **ohne** eine genügende Aufsicht nach Hause entlassen wird.

Aus diesen Gründen wurde deshalb angeordnet, dass Kinder nicht ohne Begleitung nach Hause entlassen werden dürfen.

Diese Regelung ist zu beachten. Sind die Eltern persönlich nicht in der Lage, das Kind in die Kindertagesstätte zu bringen oder von dort abzuholen, besteht die Möglichkeit, die Aufsichtspflicht auf eine andere volljährige Person - mittels einer Vollmacht - zu übertragen. Ein entsprechendes Formular wird bereits bei der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte mit übergeben, welches im Bedarfsfall der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen muss.